

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Landkreis Vorpommern-Rügen, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499) geändert worden ist, erlässt der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende

Tierseuchen –Allgemeinverfügung **Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 21.05.2012**

1. Um den Ortsteil Neu Poppendorf der Gemeinde 18337 Marlow wird der Sperrbezirk erweitert und umfasst folgende Orte:
Gemeinde 18337 Marlow: Allerstorf, Alt Guthendorf, Alt Steinhorst, Bookhorst, Brunstorf, Brünkendorf, Carlewitz, Jahnkendorf, Kloster Wulfshagen, Kuhlrade, Neu Guthendorf, Neu Poppendorf, Poppendorf, Royforst, Schubbe, Tressentin
Gemeinde 18311 Ribnitz-Damgarten: Freudenberg, Freudenberg-Ausbau, Petersdorf, Ribnitz-Damgarten Stadt südlich der Bahnlinie.
2. Die mit der Allgemeinverfügung vom 21.05.2012 angeordneten Maßnahmen gelten für den in Nr. 1 benannten Sperrbezirk.
3. Für Nr. 1 und 2 gilt gemäß § 80 Tierseuchengesetz die sofortige Vollziehung.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 21.05.2012 ist für einen Bienenbestand in 18337 Marlow OT Neu Poppendorf der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden. Im Rahmen weiterer Untersuchungen und epidemiologischer Ermittlungen ist in einem Außenstandort des Ausbruchsbestandes der Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen worden. Aus diesem Grund wurde der bestehende Sperrbezirk mit einem Radius von 3 km um diesen Außenstandort erweitert.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen ist nach § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 142) geändert worden ist, sowie nach § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 6. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 69) zuständige Behörde für die Durchführung des Tierseuchengesetzes und der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Verordnungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der

Postanschrift
Landkreis
Vorpommern-Rügen
Postfach 1249
18502 Grimmen

Dienstgebäude
Grimmen
Bahnhofstraße 12/13

Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Konto-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

Landrat -, Tribseer Damm 1a in 18437 Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Vorpommern - Rügen - Der Landrat -, Außenstelle Grimmen, Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen eingelegt werden.

Gemäß § 80 Tierseuchengesetz hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, das heißt die in der Tierseuchen-Allgemeinverfügung benannten Maßnahmen sind unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde. Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Hansestadt Greifswald zu stellen.


Ralf Drescher
Landrat



Grimmen, 21. Juni 2012